



Geschäftsordnung des Auswahlausschusses

Stand: 15. August 2024

Präambel

Die Europäische Union unterstützt mit dem LEADER-Ansatz modellhafte Projekte im ländlichen Raum. In der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 werden vor allem nachhaltige Projekte und Prozesse im Mittelpunkt stehen, welche die LEADER-Regionen resilient und zukunftsfähig machen. Das LEADER-Förderprogramm zeichnet sich insbesondere durch seinen „Bottom-Up-Ansatz“ aus, d. h. die Menschen vor Ort entscheiden innerhalb einer LEADER-Aktionsgruppe (LAG) über die Entwicklungsstrategie für ihre Region und über die zu fördernden Projekte.

Neben dem EU-Förderprogramm LEADER besteht auf der Grundlage des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) die Möglichkeit, anerkannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG) ein Regionalbudget für Kleinprojekte zur eigenständigen Bewirtschaftung zu bewilligen. Bei der beschriebenen Unterstützung handelt es sich um öffentliche Mittel. Sie werden auf Grundlage des Sonderrahmenplans GAK für Kleinprojekte bis 20.000 Euro netto gewährt.

Zur Umsetzung der beiden Förderprogramme „LEADER“ und „Regionalbudget für Kleinprojekte“ (kurz: Regionalbudget) im Aktionsgebiet der Limesregion Hohenlohe-Heilbronn wurde der Verein „Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V.“ als LEADER-Aktionsgruppe gegründet. Innerhalb des Vereins bilden der Vorstand und der Fachbeirat den Auswahlausschuss, der über die form- und fristgerecht eingegangenen Projektanträge im Aktionsgebiet der Limesregion Hohenlohe-Heilbronn in den Förderprogrammen LEADER und Regionalbudget entscheidet.

Die folgende Geschäftsordnung ergänzt die Ausführungen in der Vereinssatzung und regelt die Arbeitsweise des Auswahlausschusses und das Verfahren zur Projektauswahl.

I. Auswahlausschuss

1. Gemäß Satzung besteht der Auswahlausschuss aus dem Vorstand und dem Fachbeirat. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mind. einem Drittel. Im Entscheidungsgremium muss ein Jugendvertreter oder eine junge Person (unter 40 Jahren zu Beginn der Förderperiode) vertreten sein.

2. Die Auswahl der Projekte in LEADER und Regionalbudget erfolgt anhand der jeweils für das Förderprogramm durch den Auswahlausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% Stimmrecht hat. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) durch das doppelte Quorum¹ ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Auswahlausschuss jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
5. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dessen Stellvertretung an der Stimmabgabe beteiligt.
6. Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlausschusses bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlausschusses.
7. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
8. Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen und müssen den Versammlungsraum für den Zeitraum der Beratung und Bewertung verlassen. Betroffene Mitglieder des Auswahlausschusses bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
9. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Auswahlausschusses in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
10. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlausschusses wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger

¹ Mindestzahl Abstimmende und Verteilung der Stimmrechte (49 %-Grenze).

ist, stellt die Tatsache, dass der Auswahlausschuss nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

11. Bei einem kommunalen Vertreter (z. B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.
12. Ist eine von einem Mitglied des Auswahlausschusses vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.
13. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien

1. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg bzw. der GAK sind.
2. Der Auswahlausschuss entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
3. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
4. Unter Anwendung aller Projektauswahlkriterien können pro Projekt maximal 45 Punkte (LEADER) bzw. 15 Punkte (Regionalbudget) erreicht werden.
5. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Mindestpunktzahl (Schwellenwert) von 10 Punkten (LEADER) bzw. 4 Punkten (Regionalbudget) erreicht wird.
6. LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine entsprechende Begründung ist erforderlich.
7. Das Regionalmanagement bzw. der Vorstand kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

III. Auswahlentscheidung

1. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
2. Regelungen bei Punktgleichheit

2.1 LEADER

Falls zwei oder mehr Vorhaben im Programm LEADER die gleiche Punktzahl erhalten, wird die Reihenfolge dieser Vorhaben durch folgende Zusatzregelungen bestimmt:

1. Punktzahl im Abschnitt III. der Projektbewertungsmatrix (Handlungsfeldbezogene Qualitätskriterien)
2. Kosten-/Nutzenverhältnis (beantragte Zuwendung/erreichte Gesamtpunktzahl)

Die Zusatzregelungen in der dargestellten Reihenfolge werden nur insoweit angewandt, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Vorhaben hergestellt wurde.

2.2 Regionalbudget

Falls zwei oder mehr Vorhaben im Programm Regionalbudget die gleiche Punktzahl erhalten, wird die Reihenfolge dieser Vorhaben durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Das Projekt ist gemeinwohlorientiert
2. Das Projekt/Angebot ist barrierefrei zugänglich
3. Kosten-/Nutzenverhältnis (beantragte Zuwendung/erreichte Gesamtpunktzahl)

Die Zusatzregelungen in der dargestellten Reihenfolge werden nur insoweit angewandt, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Vorhaben hergestellt wurde.

4. Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
5. Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich bzw. die schriftliche Bestätigung, dass der bereits vorliegende Projektantrag noch aktuell ist (Inhalt, Ziele, Kosten) und im neu veröffentlichten Projektauftrag berücksichtigt werden soll.
6. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

7. Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im bei Vorhaben im Förderprogramm LEADER im Rahmen der Umsetzung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (Regierungspräsidium Stuttgart) das Regionalmanagement über die Änderung. In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlausschusses:
- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
 - bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung über 10 %,
 - bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

8. Die vom Auswahlausschuss ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
9. Nach Abschluss einer Auswahlausschusssitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahlausschusssitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.
10. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:
- „Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [Regierungspräsidium Stuttgart] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“*
11. Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlausschusses unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte), in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche vom Land zur Verfügung gestellte Formulare zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
12. Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die

Mindestschwelle (Schwellenwerte), die Besetzung des Auswahlausschusses sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

IV. Aufruf und fristgemäße Einladung

1. In der Regel mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlausschusses die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - Datum des Aufrufes,
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge,
 - Voraussichtlicher Auswahltermin,
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf,
 - Themenbereiche (z. B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können,
 - Höhe der Fördermittel, die für diesen Aufruf bereitstehen,
 - Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien,
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
2. Der Auswahlausschuss soll mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen / eingeladen werden.

V. Bagatellgrenzen

Für die Förderprogramme gelten folgende Bagatellgrenzen:

- LEADER: mindestens 5.000 Euro Zuschuss
- Regionalbudget: mindestens 1.000 Euro Zuschuss

Die Bagatellgrenzen sind bindend.

VI. Zuständigkeiten Regionalbudget

1. Auf Ebene der LEADER-Aktionsgruppe werden dem Regionalmanagement mittels schriftlicher Vollmacht durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Auswahlausschusses die Aufgaben für
 - die Prüfung des Förderantrags,
 - die Vertragsverhandlungen mit den Antragstellenden,
 - den Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets,
 - die Prüfung des Zahlungsantrags,
 - die Kontrolle und Inaugenscheinnahme,
 - sowie die Auszahlung der Fördergelder und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungenübertragen (siehe Anlage zur Geschäftsordnung).
2. Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf durch die/den Vereinsvorsitzende/n.

Version vom 15. August 2024. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Auswahlausschuss des Vereins „Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V.“ beschlossen.